VERORDNUNG (EWG) Nr. 1367/91 DER KOMMISSION

vom 24. Mai 1991

mit Durchführungsbestimmungen zu dem im Sektor Getreide bei der Einfuhr nach Portugal anzuwendenden ergänzenden Handelsmechanismus (EHM)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 251,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3659/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 über die Erzeugnisse, die während der zweiten Stufe des Beitritts Portugals unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen (3), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3659/90 ist der ergänzende Handelsmechanismus in der zweiten Beitrittsstufe gemäß den Artikeln 250, 251 und 252 der Beitrittsakte anzuwenden. Bei den Erzeugnissen der KN-Codes 1001 90 99, 1003 00 90 und 1005 90 00 gilt dieser Mechanismus in den für die Vermarktung der portugiesischen Erzeugung schwierigen Zeiträumen. Diese Zeiträume sind für jede in Frage stehende Getreideart unter Berücksichtigung der Erntezeit zu bestimmen.

Gemäß Artikel 251 Absatz 1 der Beitrittsakte wird eine Richtmenge im Verhältnis zu den herkömmlichen portugiesischen Einfuhren und unter Berücksichtigung einer schrittweisen Öffnung des portugiesischen Marktes festgesetzt. Um den Absatz der portugiesischen Erzeugung zu erleichtern, sollten monatliche Richtmengen festgesetzt werden.

Um spekulativen Anträgen auf Erteilung von EHM-Lizenzen vorzubeugen, sollten diese verhältnismäßig kurzfristig, d. h. nur so lange gültig sein, wie es zur normalen Abwicklung der Einfuhr nötig ist. Die Einhaltung der Verpflichtung des EHM-Lizenzinhabers läßt sich durch Leistung einer Sicherheit gewährleisten.

Damit möglichst viele Marktbeteiligte ihren unmittelbaren Bedarf decken können, sollte jeder von ihnen nur für eine bestimmte Höchstmenge bieten können. Damit eine solche Regelung nicht umgangen wird, also um einer Anhäufung der zum Verkauf gestellten Mengen in wenigen Händen vorzubeugen, sollten die auszuführenden Mengen nur auf anerkannte Marktbeteiligte aufgeteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Maßnahmen dieser Verordnung sind auf die unter Nummer 8 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3659/90 genannten, aus den übrigen Mitgliedstaaten während der nachstehenden Zeiträume nach Portugal eingeführten Erzeugnisse anzuwenden:

KN-Code	Getreideart	Zeitraum
1001 90 99	Weichweizen	1. Juni bis 30. November
1003 00 90	Gerste	1. Juni bis 30. November
1005 90 00	Mais	1. September bis Ende Februar

Artikel 2

(1) Die in Artikel 251 der Beitrittsakte genannte Einfuhrrichtmenge wird für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wie folgt festgesetzt:

— Weichweizen 220 000 Tonnen,
— Gerste: 40 000 Tonnen,
— Mais: 300 000 Tonnen.

Bei jeder Getreideart werden diese Mengen gleichmäßig auf die Monate der in Artikel 1 genannten Zeiträume aufgeteilt. Die in einem Monat nicht zugeteilten Mengen werden auf den Folgemonat übertragen.

(2) Ein Antrag auf Erteilung einer EHM-Lizenz ist nur zulässig, wenn

a) er von einer natürlichen oder juristischen Person gestellt wird, die im Getreidehandel tätig und als solche am 1. Juni 1991 in ein öffentliches Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist;

b) der Antragsteller sich schriftlich verpflichtet, während desselben Zeitraums in keinem anderen Mitgliedstaat Anträge zu stellen, die sich auf dasselbe Erzeugnis beziehen;

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.
(2) ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 38.

c) alle Anträge eines Antragstellers sich während des Antragszeitraums je Getreideart auf zusammen nicht mehr als 5 000 Tonnen belaufen.

(3) Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission [1] muß der Name des Lizenzinhabers dem des Antragstellers entsprechen. Die aus der EHM-Lizenz fließenden Rechte sind während der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz nicht übertragbar.

(4) Die Mitgliedstaaten geben in ihrer Mitteilung gemäß Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 auch die Namen und Anschriften der Antragsteller an.

Artikel 3

(1) Die sich auf die jeweiligen Getreidearten beziehenden EHM-Lizenzen gelten ab ihrer Erteilung zwei Monate.

(2) Bei der Stellung des Antrags auf eine EHM-Lizenz ist eine Sicherheit in Höhe von 5 ECU/Tonne zu leisten.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am sechsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.